

Hansestadt Seehausen/Altmark



Erhaltungssatzung

für den „Ortskern Seehausen“

Aufgrund der §§ 8, 43 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altm.) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Ortskern Seehausen, das in dem als Anlage beigelegten Plan umrandet ist.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.2016 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altm.), den 27.09.2018.


D. Neumann
Bürgermeister der Hansestadt Seehausen (Altm.)



Anlage 1.

